

21. NOVEMBER 1989 - Gesetz über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge

Abgeändert durch:

Gesetz vom 21-03-1991

K.E. vom 08-01-1993

Gesetz vom 30-03-1994

Gesetz vom 13-04-1995

Gesetz vom 19-01-2001

Gesetz vom 02-08-2002

Gesetz vom 22-08-2002

Gesetz vom 09-07-2004

Gesetz vom 23-12-2005

Gesetz vom 27-12-2005

Gesetz vom 27-12-2006

Gesetz vom 12-01-2007

Gesetz vom 08-06-2008

Gesetz vom 13-12-2010

K.E. vom 11-12-2013

Gesetz vom 09-03-2014

Gesetz vom 10-08-2015

Gesetz vom 31-05-2017

Gesetz vom 17.03.2024

Gesetz vom 12.12.2025

(bei den in roter Farbe gehaltenen Textpassagen handelt es sich um die freie Übersetzung durch K. Willems)

KAPITEL I - Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

Kraftfahrzeugen: maschinell angetriebene Fahrzeuge, die zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden sind; an das Fahrzeug angekoppelte Vorrichtungen werden als Teil davon betrachtet.

Mit Kraftfahrzeugen gleichgesetzt werden vom König bestimmte Anhänger, die eigens gebaut worden sind, um zwecks Beförderung von Personen oder Sachen an ein Kraftfahrzeug angekoppelt zu werden.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass näher bestimmen, welche Beförderungsmittel unter den Begriff Kraftfahrzeug fallen.

Verwendung eines Fahrzeugs: jede Verwendung eines Fahrzeugs, die seiner Funktion als Beförderungsmittel zum Zeitpunkt des Unfalls entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Kraftfahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.

Versicherten: Personen, deren Haftpflicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gedeckt ist,

Geschädigten: jede Person, die ein Recht auf Ersatz eines von einem Fahrzeug verursachten Schadens hat.

Art. 2 - § 1 - Kraftfahrzeuge werden nur zum Verkehr auf öffentlicher Strasse, der Öffentlichkeit zugänglichem Gelände und nicht-öffentlichem Gelände, das aber einer bestimmten Anzahl berechtigter Personen zugänglich ist, zugelassen, wenn die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der sie Anlass geben können, durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist, der den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügt und dessen Wirkung nicht ausgesetzt ist.

Kraftfahrzeuge, die sich auf anderen als den in Absatz 1 erwähnten Geländen befinden, müssen durch einen Versicherungsvertrag gemäß Absatz 1 gedeckt sein.

Kraftfahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlicher Straße zugelassen sind, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie sich auf anderen als den in Absatz 1 erwähnten Geländen befinden. Der König kann bestimmen, was unter "nicht auf öffentlicher Straße zugelassen" zu verstehen ist.

Die Versicherungspflicht obliegt dem Besitzer des Fahrzeugs. Wenn eine andere Person die Versicherung abgeschlossen hat, wird die Verpflichtung des Eigentümers für die Dauer des von der betreffenden anderen Person abgeschlossenen Vertrags ausgesetzt.

Die Versicherung muss bei einem Versicherer abgeschlossen werden, der in Anwendung des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zu diesem Zweck zugelassen oder von der Zulassung befreit ist.

Die Versicherung muss bei einem Versicherer abgeschlossen werden, der gemäß dem Gesetz ermächtigt ist, den Abschluss dieser Versicherung anzubieten.

§ 2 - Jedoch werden Kraftfahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, auch zum Verkehr in Belgien zugelassen, insofern das in Anwendung von Artikel 19bis-1 zu diesem Zweck zugelassene oder eingerichtete Büro gegenüber den Geschädigten die Verpflichtung auf sich nimmt, den durch diese Kraftfahrzeuge in Belgien verursachten Schaden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu entschädigen.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird dieses Büro mit einem Versicherer gleichgesetzt.

Der König bestimmt, welche Fahrzeuge für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort im Ausland gelten. Er legt die Modalitäten für die Zulassung dieser Fahrzeuge in Belgien fest und Er kann die Vorlage einer internationalen Versicherungsbescheinigung verlangen.

Wenn von Fahrern der Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort in vom König bestimmten anderen Ländern haben, das Mitführen einer internationalen Versicherungsbescheinigung nicht verlangt wird, bleibt die Verpflichtung des in Absatz 1 erwähnten Büros bestehen, auch wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

Artikel 2bis

Von der in Artikel 2 § 1 erwähnten Versicherungspflicht ausgenommen sind Kraftfahrzeuge:

- a) die durch maschinellen Antrieb eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h nicht überschreiten und ein Höchstgewicht von nicht mehr als 100 kg aufweisen,
- b) die durch maschinellen Antrieb eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h überschreiten, aber 25 km/h nicht überschreiten und ein Höchstgewicht von nicht mehr als 25 kg aufweisen,

c) die kraftbetriebene Rollstühle sind, die ausschließlich für den Gebrauch durch Personen mit körperlichen Behinderungen bestimmt sind.

Die Masse wird inklusive Batterie geschätzt.

Der in Artikel 2 § 1 erwähnten Versicherungspflicht unterliegen weiterhin Kraftfahrzeuge mit zudem anderer Zweckbestimmung als die einfache Fortbewegung.

Art. 3 - § 1 - Die Versicherung muss die Entschädigung der Geschädigten gewährleisten bei zivilrechtlicher Haftpflicht des Eigentümers, eines Halters oder eines Fahrers des Fahrzeugs, einer darin beförderten Person und der Personen, die für vorerwähnte Personen zivilrechtlich haften, mit Ausnahme der zivilrechtlichen Haftpflicht von Personen, die sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft haben.

Die Versicherung muss unter Bedingungen, die der König bestimmt, Personen und Güter gegen Schaden versichern, der durch Ereignisse verursacht wird, die auf dem Gebiet der von Ihm festgelegten Staaten vorkommen. Darin inbegriffen ist Schaden an Personen, die aus welchem Grund auch immer mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Die Versicherung gewährleistet während der gesamten Dauer des Vertrags jeden Aufenthalt des versicherten Fahrzeugs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Dieser Aufenthalt darf auf keinen Fall als Erhöhung oder Minderung des versicherten Risikos betrachtet werden, noch eine Änderung der Versicherungsbedingungen mit sich bringen. Sobald das Fahrzeug in einem anderen Staat als Belgien eingeschrieben ist, endet die Versicherung von Rechts wegen.

Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann jedoch der Schaden:

1. am versicherten Fahrzeug,
2. an den mit diesem Fahrzeug gewerbsmäßig und gegen Entgelt beförderten Gütern, mit Ausnahme von persönlicher Kleidung und persönlichem Gepäck der beförderten Personen.;

Die Versicherung muss die zivilrechtliche Haftpflicht für den durch das Kraftfahrzeug verursachten Schaden decken, so wie diese Haftpflicht aus dem anwendbaren Gesetz hervorgeht.

Die Versicherung in Bezug auf einen durch Artikel 1 mit einem Kraftfahrzeug gleichgesetzten Anhänger muss nur den durch den nicht angekoppelten Anhänger verursachten Schaden decken.

Wenn der Versicherer des Anhängers über Informationen über die Identität des Haftpflichtversicherers des Zugfahrzeugs verfügt, übermittelt er diese Informationen unverzüglich auf Ersuchen des Geschädigten. Wenn dem Versicherer des Anhängers diese Informationen nicht bekannt sind und sich der Unfall auf belgischem Staatsgebiet ereignet hat, informiert er den Geschädigten über die Entschädigungsbedingungen, die von dem in Artikel 19bis-2 erwähnten Fonds angewandt werden, wenn das Kraftfahrzeug, das den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann.

§ 2 - Bei Personenschaden ist die Garantie unbegrenzt.

Dennoch kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erlauben, die Garantie in Bezug auf Personenschaden auf einen Betrag zu begrenzen, der nicht unter 100.000.000 EUR pro Schadensfall liegen darf. []

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen einmaligen Betrag für alle Personen- und Sachschäden festlegen, wobei dieser Betrag nicht unter einem Betrag von 200.000.000 EUR pro Schadensfall für alle Personen- und Sachschäden liegen darf. Wenn der Versicherer in diesem Fall feststellt, dass der vom König festgelegte Betrag nicht

ausreicht, um alle erlittenen Schäden zu ersetzen, oder wenn noch nicht ausreichend nachgewiesen ist, dass alle Schäden mit dem vom König festgelegten Betrag ersetzt werden können, werden die Personenschäden vorrangig ersetzt.

§ 3 - Der vorliegende Artikel ist nicht anwendbar auf Schaden, der gemäß den Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftpflicht im Bereich der Kernenergie zu entschädigen ist.

[...]

§ 4 - Die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beträge werden alle fünf Jahre von Rechts wegen an den Verbraucherpreisindex des Königreiches angepasst. Die erste Anpassung erfolgt am 1. Januar 2011 auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex von Dezember 2005 statt (Basis 2004 = 100).

Art. 4 - § 1 - - [aufgehoben durch Gesetz vom 31-05-2017]

§ 2 - Von der Versicherung ausgeschlossen werden kann der Schaden, der bei Teilnahme des Kraftfahrzeugs an Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeit- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben entsteht, die gemäß Artikel 8 zugelassen sind.

Art. 5 - Unbeschadet der Anwendung von Kapitel III tritt der Staat, der einen Geschädigten aus Gründen der Solidarität ganz oder teilweise entschädigt hat, bevor der Versicherer zur freiwilligen oder erzwungenen Zahlung übergeht, nach Verhältnis des Betrags der geleisteten Entschädigung in die Rechte und Klagen des Geschädigten gegen den Versicherer ein.

Wenn durch Zutun des Geschädigten der Forderungsübergang zugunsten des Staates nicht mehr wirksam werden kann, kann der Staat von dem Geschädigten die Erstattung der gezahlten Entschädigung im Verhältnis zum erlittenen Schaden fordern.

Der Forderungsübergang darf den Geschädigten, der nur teilweise entschädigt wurde, nicht benachteiligen. In diesem Fall kann er seine Rechte für den ihm noch geschuldeten Teil mit Vorrang vor dem Staat ausüben.

Art. 6 - § 1 - Die Zulassung eines Kraftfahrzeugs ist an die Deckung der zivilrechtlichen Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben kann, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes geknüpft.

Der König regelt Aushändigung und Rückgabe des Zulassungskennzeichens.

[...]

§ 2 - Kein Kraftfahrzeug darf auf öffentlicher Strasse in den Verkehr gebracht werden, wenn es nicht folgenden Vorschriften genügt:

1. Wenn das Kraftfahrzeug in Belgien zugelassen ist, muss es mit einem Zulassungskennzeichen gemäß den Vermerken auf der Zulassungsbescheinigung versehen sein.
2. [aufgehoben durch das Gesetz vom 31.05.2017]

3. Wenn das Kraftfahrzeug seinen gewöhnlichen Standort im Ausland hat, muss der Fahrer mit Beweismitteln, die der König bestimmt, nachweisen, dass das Kraftfahrzeug aufgrund von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes oder aufgrund eines internationalen Vertrags zum Verkehr in Belgien zugelassen ist.

Art. 7 - § 1 - Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung über das Bestehen eines Versicherungsvertrags wie in Artikel 2 vorgesehen aus.

§ 2 - Er händigt ihm ebenfalls innerhalb fünfzehn Tagen nach entsprechendem Antrag und nach Vertragsende eine Bescheinigung aus über Haftungsansprüche Dritter oder Schadensfreiheit in Bezug auf das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die durch den Versicherungsvertrag gedeckt sind, dies mindestens für die letzten fünf Jahre der Vertragsbeziehung.

Wenn das Versicherungsunternehmen die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung berücksichtigt, die von anderen Versicherungsunternehmen oder anderen Einrichtungen ausgestellt worden ist, darf der Versicherungsnehmer nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit oder allein aufgrund des früheren Wohnsitzmitgliedstaates in diskriminierender Weise behandelt werden und dürfen keine höheren Prämien in Rechnung gestellt werden.

Das Versicherungsunternehmen legt eine allgemeine Übersicht über seine Politik für die Berücksichtigung der in Absatz 1 erwähnten Bescheinigung bei der Berechnung der Prämien offen.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung übernimmt Form und Inhalt eines Musters, das von der Europäischen Kommission durch den in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht erwähnten Durchführungsrechtsakt verabschiedet worden ist

§ 3 - Der König kann Bedingungen für Ausstellung und Entziehung der in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bescheinigungen bestimmen. Er kann ebenfalls deren Form und die Angaben, die darin vorkommen müssen, festlegen.

§ 4. Im Rahmen der in Absatz 3 vorgesehenen Befugnisübertragung kann der König die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Bescheinigung, im Folgenden „Schadensverlaufsbericht“ genannt, festlegen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° Die Kategorie von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden können, umfasst den Versicherungsnehmer, den Aussteller der Schadensaufstellung und den Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

2° Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um:

- a) die persönlichen Identifikationsdaten und Kontaktdaten des Versicherungsnehmers und des Ausstellers der Schadensaufstellung;
- b) die persönlichen Identifikationsdaten des Fahrers des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadensfalls;
- c) die Identifikationsdaten des versicherten Fahrzeugs;
- d) die Versicherungsnummer des Versicherungsvertrags;

3° Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht darin, dem potenziellen Versicherer auf der Grundlage des Schadenberichts eine korrekte Risikobewertung und die Festlegung der Prämie für das zu versichernde Risiko zu ermöglichen;

4° Die Kategorie der Personen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, umfasst den Versicherungsnehmer, den Aussteller der Schadensaufstellung, den potenziellen Versicherer und gegebenenfalls den Versicherungsvermittler;

5° Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, beträgt die maximale Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten fünf Jahre nach Übermittlung der Schadensaufstellung an den Versicherer und gegebenenfalls an den Versicherungsvermittler. Im Falle eines Gerichtsverfahrens kann diese Frist verlängert werden, bis das Urteil oder der Beschluss rechtskräftig geworden ist.

Art. 8 - Das Organisieren von Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeit- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben für Kraftfahrzeuge unterliegt der schriftlichen Erlaubnis einer vom König bestimmten Behörde, die überprüfen muss, ob die zivilrechtliche Haftpflicht der Organisatoren und der in Artikel 3 § 1 erwähnten Personen durch eine besondere Versicherung gedeckt ist, die den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügt.

Diese Erlaubnis befreit nicht von anderen Zulassungen, die aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen erforderlich sind.

Der König kann die Bedingungen der in Absatz 1 erwähnten Versicherung näher bestimmen.

Art. 9 -

Der König kann Regeln für die Unfallaufnahme durch die Versicherten, Form und Modalitäten der Erklärung an den Versicherer und das Muster der dazu zu verwendenden Unterlagen, die der Versicherte mit sich führen muss, festlegen.

Der König kann auch Regeln für die Unfallaufnahme durch dazu befugte Beamte festlegen. Er kann insbesondere das Muster für das von ihnen zu verwendende Formular festlegen und bestimmen, welche Auskünfte den betreffenden Parteien und ihren Versicherern unverzüglich übermittelt werden müssen.

KAPITEL II bis – Bewertungsbüro

Art. 9bis - § 1 - Innerhalb des in Artikel 19bis- 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Gemeinsamen Garantiefonds wird ein Bewertungsbüro eingerichtet, das zur Aufgabe hat, festzulegen, zu welcher Prämie und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsunternehmen eine Person decken muss, die der in Artikel 2 §1, Absatz 1 erwähnten Verpflichtung unterliegt und die sich in den durch oder aufgrund des vorliegenden Kapitels festgelegten Bedingungen befindet.

Das Büro gilt nicht als Versicherungsvermittler im Sinne von Teil 6 des Gesetzes vom 04. April 2014 bezüglich der Versicherungen.

§ 2 - Das Büro setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die die Versicherungsunternehmen vertreten, und vier Mitgliedern, die die Verbraucher vertreten; diese Mitglieder werden vom König für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Die Mitglieder des Büros werden aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten gewählt, die von den Berufsvereinigungen der Versicherungsunternehmen und von den Verbraucherschutzverbänden vorgelegt werden.

Der König bestimmt ebenfalls für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder werden auf die gleiche Weise wie die ordentlichen Mitglieder gewählt.

Der König ernennt für einen Zeitraum von sechs Jahren einen Präsidenten, der den vorhergehenden Kategorien nicht angehört. Das Büro kann Sachverständige hinzuziehen, die nicht stimmberechtigt sind.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, kann einen Beobachter ins Büro entsenden.

§ 3 - Der Gemeinsame Garantiefonds nimmt die Sekretariatsgeschäfte und die tägliche Geschäftsführung des Bewertungsbüros wahr.

Das Bewertungsbüro bestimmt seine Geschäftsordnung und legt sie dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, zur Billigung vor.

§ 4 Das Bewertungsbüro erstellt alle drei Jahre einen Bericht über seine Arbeitsweise und die aufgetretene Probleme, veröffentlicht diesen auf seiner Webseite und übermittelt ihn unverzüglich den Föderalen Gesetzgebenden Kammern.

Art. 9ter - § 1 - Personen, die der in Artikel 2 §1 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung unterworfen sind, können beim Bewertungsbüro einen Antrag einreichen, wenn sich mindestens drei Versicherungsunternehmen, an die sie sich gewandt haben, geweigert haben, ihnen Deckung zu gewähren.

Nach Stellungnahme des Versicherungsausschusses und auf Vorschlag des Bewertungsbüros kann der König je nach besonderer Risikokategorie der betreffenden Person die Anzahl erforderlicher Weigerungen senken.

§ 2 - Mit einer Weigerung gleichgesetzt wird der Vorschlag einer Prämie oberhalb der vom König festgelegten Höchstgrenze.

Diese Höchstgrenze wird bestimmt, indem der niedrigste Prämientarif des Versicherungsunternehmens für ein Kraftfahrzeug, das identisch ist mit dem, das Gegenstand des Deckungsantrags ist, mit 5 multipliziert wird. Dieser Koeffizient kann vom König geändert werden, ohne dass er unter 4 liegen darf.

§ 3 - Mit einer Weigerung gleichgesetzt wird der Vorschlag einer Franchise oberhalb der vom König festgelegten Höchstgrenze.

Diese Höchstgrenze wird bestimmt, indem der niedrigste Prämientarif des Versicherungsunternehmens für ein Kraftfahrzeug, das identisch ist mit dem, das Gegenstand des Deckungsantrags ist, mit 3 multipliziert wird. Dieser Koeffizient kann vom König geändert werden, ohne dass er unter 2,5 liegen darf.

§ 4 - Der König kann die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Koeffizienten unterteilen, insbesondere unter Berücksichtigung des Alters des Fahrers, der Anzahl Jahre, die er über den Führerschein verfügt, und seiner Unfallstatistik.

§ 5 - Das Versicherungsunternehmen muss dem Versicherungsbewerber mitteilen, dass er sich in einem der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fälle befindet.

Art. 9quater - § 1 - Der Antrag muss innerhalb zweier Monate nach der Weigerung oder dem Tarifvorschlag wie in Artikel 9ter erwähnt beim Bewertungsbüro eingereicht werden. Dieser Antrag ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller in den neun Monaten vor dieser Weigerung oder diesem Vorschlag ein Angebot des Bewertungsbüros für dasselbe Risiko erhalten hat.

§ 2 - Das Bewertungsbüro bestimmt die Prämie unter Berücksichtigung des Risikos, das der Versicherungsnehmer darstellt, und der Solidarität innerhalb aller Versicherten. Es kann Bedingungen auferlegen, die zur Einschränkung des Risikos, das der Versicherungsnehmer darstellt, geeignet sind.

§ 3 - Das Bewertungsbüro unterbreitet einen Tarifvorschlag innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags und der für die Bewertung notwendigen Auskünfte. Dieser Vorschlag wird dem Antragsteller innerhalb acht Tagen schriftlich notifiziert. Er ist ab Ausfertigung einen Monat gültig.

Art. 9quinquies - § 1 - Das Bewertungsbüro vertraut einem oder mehreren Versicherungsunternehmen, die Mitglied des durch Artikel 19bis-2 des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1975 eingerichteten Gemeinsamen Garantiefonds sind, das Management dieser von ihm bewerteten Risiken an.

§ 2 - Das Ergebnis der Schadenregulierung in Bezug auf die von Bewertungsbüro bewerteten Risiken wird in die Rechnungen des Fonds aufgenommen.

§ 3 - Der König kann geeignete Regeln zur Verteilung dieses Ergebnisses auf die Versicherungsunternehmen, die Mitglied des Fonds sind, bestimmen.

KAPITEL III - Dem Staat und bestimmten öffentlichen Einrichtungen gehörende Fahrzeuge

Art. 10 - § 1 - Der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, BELGACOM, Belgocontrol, die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die NGBE-Holdinggesellschaft, Infrabel, die Nationale Vizinalbahngesellschaft, die Regie der Seetransporte und DIE POST sind nicht verpflichtet, für ihnen gehörende oder auf ihrem Namen zugelassene Kraftfahrzeuge eine Versicherung abzuschließen.

In Ermangelung einer Versicherung decken sie selbst gemäß vorliegendem Gesetz die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Kraftfahrzeug Anlass geben kann, wobei die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausschlüssen und Einschränkungen anwendbar sind, wenn der König es nicht anders bestimmt.

Wenn sie aufgrund ihrer eigenen Haftpflicht nicht zu Schadenersatz verpflichtet sind, haben sie gegenüber den Geschädigten die gleichen Verpflichtungen wie der Versicherer. Sie können in jedem Fall in das Verfahren vor dem Strafgericht herangezogen werden, bei dem die Zivilklage gegen den Schädiger anhängig gemacht wird.

Sie haben gegenüber dem Geschädigten die Verpflichtungen, die durch Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 3 und 4 dem Gemeinsamen Garantiefonds auferlegt sind, wenn der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft hat oder wenn er durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt von jeder Haftpflicht befreit ist.

§ 2 - Der König kann nationale und regionale Einrichtungen öffentlichen Interesses für öffentliche Verkehrsmittel, die Er bestimmt, ermächtigen, die für den Staat geltende Regelung anzuwenden.

Was die von den Regionen abhängenden Einrichtungen betrifft, wird diese Ermächtigung jedoch nach Stellungnahme der betreffenden Region erteilt.

Der König bestimmt die Bedingungen für Erteilung und Entzug dieser Ermächtigung und die notwendigen Kontrollmaßnahmen.

Diese Ermächtigung kann unter anderem der Hinterlegung einer Sicherheit bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse unterworfen sein.

§ 3 Wenn Kraftfahrzeuge, die unter die Anwendung des Gesetzes vom 9. Januar 1953 zur Billigung des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte und der Anlage, unterzeichnet in London am 19. Juni 1951, fallen und ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, in Belgien Schaden verursachen, zahlt der Staat die Entschädigung gemäß § 1 und unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 § 2.

Ab einem gemäß Art. 8 des K.E. vom 18. Februar 1997 (B.S. vom 26. Februar 1997) vom Minister des Transportwesens festzulegenden Datum lautet Art. 10 wie folgt:

"Art. 10 - § 1 - Der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, BELGACOM, Belgocontrol, die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die NGBE-Holdinggesellschaft, Infrabel, die Nationale Vizinalbahngesellschaft [...] und DIE POST sind nicht verpflichtet, für ihnen gehörende oder auf ihrem Namen zugelassene Kraftfahrzeuge eine Versicherung abzuschließen.

In Ermangelung einer Versicherung decken sie selbst gemäß vorliegendem Gesetz die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Kraftfahrzeug Anlass geben kann, wobei die in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausschließungen und Einschränkungen anwendbar sind, wenn der König es nicht anders bestimmt.

Wenn sie aufgrund ihrer eigenen Haftpflicht nicht zu Schadenersatz verpflichtet sind, haben sie gegenüber den Geschädigten die gleichen Verpflichtungen wie der Versicherer. Sie können in jedem Fall in das Verfahren vor dem Strafgericht herangezogen werden, bei dem die Zivilklage gegen den Schädiger anhängig gemacht wird.

Sie haben gegenüber dem Geschädigten die Verpflichtungen, die [durch Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 3 und 4] dem Gemeinsamen Garantiefonds auferlegt sind, wenn der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeugs sich durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder Hehlerei Zugriff auf das Fahrzeug verschafft hat oder wenn er durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt von jeder Haftpflicht befreit ist.

§ 2 - Der König kann nationale und regionale Einrichtungen öffentlichen Interesses für öffentliche Verkehrsmittel, die Er bestimmt, ermächtigen, die für den Staat geltende Regelung anzuwenden.

Was die von den Regionen abhängenden Einrichtungen betrifft, wird diese Ermächtigung jedoch nach Stellungnahme der betreffenden Person erteilt.

Der König bestimmt die Bedingungen für Erteilung und Entzug dieser Ermächtigung und die notwendigen Kontrollmaßnahmen.

Diese Ermächtigung kann unter anderem der Hinterlegung einer Sicherheit bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse unterworfen sein.

Art. 11 - § 1 - Kraftfahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort außerhalb des belgischen Staatsgebietes haben, werden in Belgien von der Anwendung des Artikels 2 befreit, wenn eine Bescheinigung der Regierung eines anderen Staates vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug im Besitz dieses Staates ist, oder, wenn es sich um einen Föderalstaat handelt, dieses Staates oder eines seiner Teilstaaten; im letzten Fall wird die Bescheinigung von der Föderalregierung ausgestellt.

§ 2 - In dieser Bescheinigung ist die Behörde oder Einrichtung angegeben, die mit der Entschädigung gemäß belgischem Gesetz beauftragt sein wird und die gemäß diesem Gesetz vor die zuständige Gerichtsbarkeit geladen werden kann. Der Staat oder das Land, der oder das Eigentümer dieses Fahrzeugs ist, gewährleistet die Einhaltung dieser Regelung.

KAPITEL IV - Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Versicherer und dem Schadenregulierungsbeauftragten

Abschnitt 1 – Schadenregulierungsbeauftragte

Art. 12 - § 1 - Versicherungsunternehmen, denen eine Zulassung zur Deckung von Risiken erteilt wurde, die unter Zweig 10 der Anlage I zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingestuft sind - mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers -, benennen in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums außer Belgien einen Schadenregulierungsbeauftragten.

Die Aufgabe dieses Schadenregulierungsbeauftragten besteht in der Bearbeitung und Regulierung von Schadenersatzansprüchen, die aus Unfällen herrühren, die sich auf dem Staatsgebiet eines Landes ereignet haben, dessen nationales Büro dem System des internationalen Versicherungsnachweises beigetreten ist, und an denen ein Fahrzeug beteiligt ist, das seinen gewöhnlichen Standort auf dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums hat und dessen Kraftfahrzeughaftpflicht durch das Unternehmen versichert ist, das ihn benannt hat. Der Schadenregulierungsbeauftragte hat seinen Wohnort oder ist ansässig in dem Staat, in dem er benannt wird.

§ 2 - Die Auswahl des Schadenregulierungsbeauftragten liegt im Ermessen des Versicherungsunternehmens.

§ 3 - Der Schadenregulierungsbeauftragte kann auf Rechnung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen handeln.

§ 4 - Der Schadenregulierungsbeauftragte trägt im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen alle zu deren Regulierung erforderlichen Informationen zusammen und ergreift die notwendigen Massnahmen, um eine Schadenregulierung auszuhandeln.

Der Umstand, dass ein Schadenregulierungsbeauftragter zu benennen ist, schliesst das Recht des Geschädigten oder seines Versicherungsunternehmens auf ein gerichtliches Vorgehen unmittelbar gegen den Unfallverursacher beziehungsweise dessen Versicherungsunternehmen nicht aus.

§ 5 - Schadenregulierungsbeauftragte müssen über ausreichende Befugnisse verfügen, um das Versicherungsunternehmen gegenüber Geschädigten zu vertreten und um deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen. Zu den ausreichenden Befugnissen, über die der Schadenregulierungsbeauftragte verfügt, gehört auch seine Ermächtigung, die Notifizierung gerichtlicher Urkunden rechtsgültig zu erhalten, die für die Einreichung einer Schadenersatzklage vor dem zuständigen Gericht erforderlich sind. Sie müssen in der Lage sein, den Fall in der Amtssprache beziehungsweise den Amtssprachen des Wohnsitzmitgliedstaates des Geschädigten zu bearbeiten.

§ 6 - Die Benennung eines Schadenregulierungsbeauftragten stellt für sich allein keine Errichtung einer Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 15 Nr. 33 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dar.

Der Schadenregulierungsbeauftragte gilt nicht als Niederlassung im Sinne:

1. von Artikel 15 Nr. 34 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen,

2. der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und des Beschlusses 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Namen der Gemeinschaft.

Abschnitt 2 - Bestimmungen über das Anmelden und Durchsetzen des Anspruchs

Art. 13 - § 1 - - Innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch angemeldet hat, muss der Versicherer, der die Haftpflicht der Person deckt, der der Schadensfall zur Last gelegt wird, oder der Versicherer des Eigentümers, des Halters oder des Fahrers des an dem Unfall im Sinne von Artikel 29bis § 1 Absatz 1 oder Artikel 29ter § 1 beteiligten Kraftfahrzeugs oder sein Schadenregulierungsbeauftragter ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot vorlegen, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Deckung der Haftpflicht durch den Versicherungsvertrag oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter ist unstreitig und
2. die Haftpflicht ist unstreitig und der Schaden ist unstreitig und wurde beziffert.

Wenn der Schaden nicht vollständig beziffert wurde, muss der Versicherer oder sein Schadenregulierungsbeauftragter ein Vorschussangebot vorlegen.

Bei Personenschaden bezieht sich der Vorschuss mindestens auf bereits verauslagte Kosten und auf den Betrag, der angesichts der bereits bekannten Folgen des erlittenen Schadens und insbesondere der bereits verstrichenen und aufgrund der vorliegenden widersprüchlichen oder nicht widersprüchlichen Berichte des medizinischen Gutachtens absehbaren Periode zeitweiliger Unfähigkeit und Invalidität unbestreitbar geschuldet ist. Die Berücksichtigung des künftigen Schadens kann auf die drei Monate ab dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch angemeldet hat, begrenzt werden.

Der Versicherer zahlt dem Geschädigten die Entschädigung unverzüglich aus und auf jeden Fall innerhalb dreißig Werktagen nach dem Tag des Eingangs beim Versicherer der Annahme seines mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots seitens des Geschädigten.

Der Versicherer teilt dem Geschädigten gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des vorläufigen einseitigen Berichts des medizinischen Gutachtens mit, wobei er darauf hinweist, dass es sich um einen vorläufigen medizinischen Bericht handelt, und empfiehlt dem Geschädigten, sich über seine Ansprüche zu informieren.

§ 2 - Der Geschädigte, dem ein Vorschussangebot unterbreitet worden ist, kann frühestens sechs Monate nach dem vorherigen Antrag einen neuen Antrag auf der Grundlage der später gesammelten zusätzlichen Informationen über seinen Schaden und dessen Entwicklung stellen.

§ 3 - Wenn kein Schadenersatzangebot innerhalb der in § 1 Absatz 1 erwähnten dreimonatigen Frist vorgelegt wird, ist der Versicherer von Rechts wegen zur Zahlung einer Zusatzsumme zugunsten des Geschädigten verpflichtet, die dem gesetzlichen Zinssatz auf die dem Geschädigten vom Versicherer angebotene beziehungsweise ihm gerichtlich zugesprochene Schadenersatzsumme oder Vorschusszahlung entspricht, während eines Zeitraums ab dem Tag des Ablaufs der vorerwähnten dreimonatigen Frist bis zum Tag nach Eingang des Angebots beim Geschädigten oder gegebenenfalls bis zum Tag, an dem das Urteil oder der Entscheid, durch den der Schadenersatz gewährt wird, rechtskräftig wird. Dieselbe Sanktion ist anwendbar, wenn der Betrag des in § 1 erwähnten Angebots nicht innerhalb dreißig Werktagen nach dem Tag gezahlt wird, an dem der Versicherer die Annahme dieses Angebots seitens des Geschädigten erhalten hat. In diesem Fall läuft die Frist ab dem Tag des Erhalts der Annahme bis zum Tag der Zahlung der Summe an den Geschädigten.

Dieselbe Sanktion ist anwendbar, wenn der Betrag des in § 1 erwähnten Angebots offensichtlich unzureichend ist. Der Zins wird auf die Differenz zwischen dem Betrag des Angebots und dem Betrag, der im rechtskräftig gewordenen Urteil oder Entscheid in Bezug auf dieses Angebot angegeben ist, berechnet. Die Frist läuft ab dem ersten Tag nach Ablauf der vorerwähnten dreimonatigen Frist bis zum Tag des Urteils oder Entscheids.

§ 4 - Auf keinen Fall können Vorschussangebote einen Abrechnungsbeleg enthalten, auch nicht für eine Teilabrechnung.

§ 5 - Anfragen des Versicherers in Bezug auf Unterlagen und Informationen, die es ihm ermöglichen sollen, zu bestimmen, ob der eingetretene Schadensfall durch die Garantie gedeckt ist, sowie den Betrag der Leistung zu bestimmen, müssen angemessen und relevant sein.

Art. 14 - § 1 - Wenn der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch anmeldet, aber:

1. die Deckung der Haftpflicht durch den Versicherungsvertrag oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter bestritten wird oder
2. die Haftpflicht oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter nicht eindeutig feststeht oder
3. der Schaden bestritten wird oder nicht beziffert wurde,

erteilt der Versicherer, der die Haftpflicht der Person deckt, der der Schadensfall zur Last gelegt wird, oder das Versicherungsunternehmen des Eigentümers, des Halters oder des Fahrers des an dem Unfall im Sinne von Artikel 29bis § 1 Absatz 1 oder Artikel 29ter § 1 beteiligten Fahrzeugs oder sein Schadenregulierungsbeauftragter innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem dieser Schadenersatzanspruch angemeldet worden ist, eine mit Gründen versehene Antwort auf die im Antrag enthaltenen Darlegungen.

§ 2 - Wenn keine mit Gründen versehene Antwort innerhalb der in § 1 erwähnten dreimonatigen Frist vorgelegt wird, ist der Versicherer von Rechts wegen zur Zahlung einer Pauschalsumme von 300 EUR zugunsten des Geschädigten verpflichtet.

Wenn der Geschädigte nach Ablauf der in § 1 erwähnten dreimonatigen Frist per Einschreibesendung oder mit einem anderen gleichwertigen Mittel ein Erinnerungsschreiben an den Versicherer versandt hat, ist dieser von Rechts wegen zur Zahlung einer Pauschalsumme von 300 EUR pro Verzugstag zugunsten des Geschädigten ab dem Tag der Versendung des Erinnerungsschreibens verpflichtet, wenn er nicht innerhalb elf Tagen auf das Erinnerungsschreiben geantwortet hat. Der König kann näher bestimmen, welche Kommunikationsmittel als gleichwertig mit einer Einschreibesendung angesehen werden.

Die in Absatz 2 erwähnte elftägige Frist beginnt am dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Geschädigte das Erinnerungsschreiben versandt hat, außer bei Gegenbeweis durch den Versicherer.

Die in Absatz 2 erwähnte Summe wird nicht mehr geschuldet ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Geschädigte eine mit Gründen versehene Antwort oder ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot erhalten hat.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Summen werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage des letzten verfügbaren Verbraucherpreisindex automatisch indexiert. Die Indexierung erfolgt erstmals am 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Artikels, wobei als Referenzindex der Verbraucherpreisindex des Monats vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels verwendet wird. Das für den Verbraucherpreisindex verwendete Basisjahr ist 2013 = 100.

Art. 15 - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann der Geschädigte den Versicherer in Belgien vor den Richter des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, vor den Richter seines eigenen Wohnsitzes oder vor den Richter des Sitzes des Versicherers laden.

Art. 16 - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 dieses Kapitels sind keine Nichtigkeiten, Ausnahmen, Franchise oder Rechtsverluste die sich aus dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag ergeben, kann der Versicherer der geschädigten Person nicht entgegenhalten.

Für Versicherungsverträge, die zwecks Ausführung des vorliegenden Gesetzes geschlossen wurden, gilt in Bezug auf den Geschädigten, dass sie von Rechts wegen alle Risiken, deren Versicherung Pflicht ist, decken.

Art. 16bis - Der Versicherer kann sich gegenüber dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegenüber dem Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, einen Regressanspruch vorbehalten, sofern er nachweist, dass das versicherte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls geführt worden ist:

1. von einer Person, die nicht das in Belgien erforderliche gesetzliche Mindestalter hat, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
2. von einer Person, die keinen gültigen Führerschein besitzt, um dieses Kraftfahrzeug zu führen,
3. von einer Person, die gegen die spezifischen Einschränkungen beim Führen eines Kraftfahrzeugs, die auf ihrem Führerschein vermerkt sind, verstoßen hat,
4. von einer Person, die in Belgien Fahrverbot hat, auch wenn der Schadensfall sich im Ausland ereignet.

Es besteht kein Regressanspruch in den in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Fällen, wenn die Person, die ein Kraftfahrzeug im Ausland führt, die in den örtlichen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen dieses Kraftfahrzeugs erfüllt.

Es besteht kein Regressanspruch in den in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Fällen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der nicht der Versicherungsnehmer ist, nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

Der Versicherer kann jedoch in den in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Fällen keinen Regress nehmen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, wenn dieser nachweist, dass die Verstöße oder Sachverhalte, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten zur Last gelegt werden müssen oder sich entgegen seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet haben.

Abschnitt 3 - Fälle, in denen Ereignisse oder Klauseln den Versicherungsvertrag beenden oder diesen oder die darin enthaltene Deckung aussetzen und die gegenüber Geschädigten geltend gemacht werden können

Art. 17 - § 1 - Im Fall einer Eigentumsübertragung des Kraftfahrzeugs können Klauseln des Versicherungsvertrages, die beinhalten, dass die Versicherung in Bezug auf das Kraftfahrzeug durch den einfachen Umstand der Übertragung beendet wird, gegenüber dem Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 2 - In Abweichung von § 1 bleibt der Versicherer des Kraftfahrzeugs, dessen Eigentum übertragen wurde, während sechzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Übertragung und insofern das gleiche Risiko nicht von einer anderen Versicherung gedeckt wird, dem Geschädigten gegenüber verpflichtet.

In Anwendung von Absatz 1 ist der Versicherer dem Geschädigten gegenüber nur verpflichtet, wenn der Schaden verursacht wurde durch:

1. das Kraftfahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, wenn es - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen, das es vor seiner Übertragung trug, am Verkehr teilnimmt,
2. das Kraftfahrzeug, das als Ersatz für das im Eigentum übertragene Fahrzeug verwendet wird, wenn es - sogar auf rechtswidrige Weise - unter dem Zulassungskennzeichen, das Letzteres vor seiner Übertragung trug, am Verkehr teilnimmt.

Art. 18 - Artikel 17 § 2 Absatz 2 ist nicht anwendbar auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.

Art. 19 - Wenn ein Kraftfahrzeug von einer Zivil- oder Militärbehörde als Eigentum oder in Miete requiriert wird, deckt die öffentlich-rechtliche Person, in deren Namen die Requisition geschieht, durch diesen Umstand und für die Dauer der Benutzung allein die Haftpflicht, zu der das requirierte Fahrzeug Anlass geben kann, gemäß den Regeln in Artikel 10 § 1.

KAPITEL IV bis - Regeln in Bezug auf die Entschädigung bestimmter durch Kraftfahrzeuge verursachter Schäden

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 19bis-1 - Der König lässt unter Bedingungen, die Er festlegt, ein nationales Versicherungsbüro zu, im Nachfolgenden Belgisches Büro genannt, dem die Aufgabe zukommt, Schaden, der in Belgien durch Kraftfahrzeuge verursacht wird, die ihren gewöhnlichen Standort im Ausland haben, entsprechend den Rechtsvorschriften über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge zu entschädigen.

Art. 19bis-2 - Der König lässt unter Bedingungen, die Er festlegt, einen Gemeinsamen Garantiefonds zu, im Nachfolgenden Fonds genannt, der beauftragt ist:

1. Geschädigten von Verkehrsunfällen in Abschnitt 2 erwähnte Auskünfte zu erteilen,
2. durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schaden in den in Abschnitt 3 angeführten Fällen zu entschädigen.

Art. 19bis-3 - Der König billigt die Satzung und regelt die Aufsicht über die Tätigkeiten des Belgischen Büros und des Fonds. Er gibt die Vorgänge an, die im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden müssen. Falls nötig richtet Er das Belgische Büro und den Fonds ein.

Art. 19bis-4 - Versicherungsunternehmen, die Haftpflichtversicherungen in Bezug auf Kraftfahrzeuge anbieten, sind gesamtschuldnerisch zu Finanzbeiträgen zugunsten des Belgischen Büros und des Fonds verpflichtet, die zur Ausübung deren Aufgaben und zur Deckung deren Funktionskosten nötig sind.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Fonds in den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen nur Versicherungsunternehmen, die ihre Zulassung von der Belgischen Nationalbank erhalten haben, Finanzbeiträge auferlegen.

Wenn das Belgische Büro oder der Fonds vom König eingerichtet werden, legt ein Königlicher Erlass jährlich die Regeln für die Berechnung der nötigen Finanzbeiträge zu Lasten der Versicherungsunternehmen fest.

Art. 19bis-5 - Die Zulassung wird entzogen, wenn das Belgische Büro oder der Fonds nicht entsprechend den Gesetzen, den Verordnungen oder ihrer Satzung handeln.

In diesem Fall kann der König geeignete Massnahmen treffen, um die Rechte der Versicherungsnehmer, der Versicherten und der Geschädigten sicherzustellen.

Solange die Liquidation ihrer Verrichtungen andauert, bleibt die Einrichtung der Aufsicht unterworfen.

Der König ernennt für die Liquidation einen besonderen Liquidator.

Während der Liquidation bleibt Artikel 19bis-4 anwendbar.

Abschnitt 2 - Informationsauftrag des Fonds

Art. 19bis-6 - § 1 - Der Fonds führt ein Register mit den nachstehend aufgeführten Informationen:

1. in Bezug auf Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort auf belgischem Staatsgebiet haben,
 - a) Zulassungsnummer, Datum der letzten Zulassung und Geltungsdauer der Zulassung im Fahrzeugverzeichnis,
 - b) Name, erster Vorname oder Bezeichnung des Inhabers des Zulassungskennzeichens und der aktualisierten Anschrift des Halters des Kennzeichens,
 - c) Fahrzeug- oder Zulassungsart,
 - d) Marke, Typ, Fahrgestellnummer, Prüfnummer, Leistung oder Hubraum des Motors, zugelassenes Höchstgewicht und Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs,

2. Nummern der Versicherungspolicen, die die Nutzung dieser Fahrzeuge in Bezug auf die unter Zweig 10 der Anlage I zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen - mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers - decken, und, wenn die Geltungsdauer der Police abgelaufen ist, auch Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes,
3. Versicherungsunternehmen, die die Nutzung von Fahrzeugen in Bezug auf die unter Zweig 10 der Anlage I zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen - mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers - decken, und von diesen Versicherungsunternehmen nach Artikel 12 § 1 benannte Schadenregulierungsbeauftragte,
4. Liste der Fahrzeuge, die gemäß Artikel 10 von der Haftpflichtversicherung befreit sind,
5. bei Fahrzeugen gemäß Nr. 4 Name und Anschrift der Behörden oder Einrichtungen, die bestimmt sind, um Geschädigten Schadenersatz zu leisten,
6. Name und Anschrift des in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums benannten Schadenregulierungsbeauftragten.
7. Nummern der Versicherungspolicen, die die Verwendung von Fahrzeugen abdecken, die entweder von Belgien in einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Belgien versandt werden, für die unter Zweig 10 der Anlage I zum Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erwähnten Risiken - mit Ausnahme der Haftpflicht des Frachtführers -, Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes und Zeitpunkt der Aussetzung der Garantie.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Informationen müssen während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Ablauf der Fahrzeugzulassung oder des Versicherungsvertrags aufbewahrt werden.

§ 3 - Der König bestimmt auf Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten und die Fahrzeugzulassung gehören, die Angaben, die die Direktion für Zulassungen bei der Verwaltung Straßenverkehr und Infrastruktur, die Versicherungsunternehmen und die in Artikel 10 erwähnten Behörden und Einrichtungen dem Fonds zur Verfügung stellen müssen.

Art. 19bis-7 - Der Fonds darf auf der Grundlage eines gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommens mit gleichgestellten ausländischen Auskunftsstellen Angaben entgegennehmen, weitergeben oder austauschen.

Der Fonds sendet der Europäischen Kommission die Liste der Personen oder Einrichtungen zu, die von der Versicherungspflicht befreit sind und auf deren Namen die in Artikel 19bis -6 § 1 Nr. 4 erwähnten Fahrzeuge zugelassen sind, und Name und Anschrift der mit der Entschädigung beauftragten Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 19bis -6 § 1 Nr. 5 erwähnt sind.

Art. 19bis-8 - § 1 - An einem Verkehrsunfall beteiligte Personen, ihre Rechtsnachfolger und natürliche oder juristische Personen und Behörden und Einrichtungen, die über ein Recht auf gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergang oder über einen eigenen Anspruch in Folge dieses Unfalls verfügen, können vom Fonds folgende Auskünfte in Bezug auf die an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge erhalten:

1. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens,
2. Nummer der Versicherungspolice,
3. Name und Anschrift des Schadenregulierungsbeauftragten des Versicherungsunternehmens im Wohnsitzstaat des Geschädigten,
4. wenn der Geschädigte ein berechtigtes Interesse nachweist, Name und Anschrift des Fahrzeugeigentümers, gegebenenfalls des gewöhnlichen Fahrers oder des eingetragenen Fahrzeughalters,
5. wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das von der in Artikel 10 erwähnten Befreiung oder einer entsprechenden Bestimmung in den Rechtsvorschriften eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums Gebrauch gemacht wurde, Name und Adresse der Behörde oder Einrichtung, die zur Abwicklung der sich dort ereignenden Unfälle bestimmt ist.

§ 2 - Das Auskunftersuchen ist nur zulässig, insofern:

1. das Ersuchen Kraftfahrzeuge betrifft, die ihren gewöhnlichen Standort auf dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums haben,
2. der Unfall sich auf dem Gebiet eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaates, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der Grünen Karte beigetreten ist, ereignet hat,
3. das Ersuchen innerhalb sieben Jahren nach dem Unfall an den Fonds gerichtet wird.

Der König kann Form und Inhalt des Auskunftersuchens bestimmen.

Art. 19bis-9 - Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds und Personen, die aufgrund einer Gesetzes- oder Satzungsbestimmung ermächtigt sind, an den Versammlungen dieses Rates teilzunehmen, Personalmitglieder des Fonds und Personen, die vormalig die vorerwähnten Ämter ausgeübt haben, sind dem Berufsgeheimnis unterworfen und dürfen Angaben, von denen sie aufgrund der in vorliegendem Kapitel erwähnten Aufträge Kenntnis erhalten, an keine Person oder Behörde weitergeben, außer wenn sie als Zeuge in Strafsachen vor Gericht geladen werden.

Art. 19bis-10 - Artikel 19bis -9 beeinträchtigt nicht:

1. die Möglichkeit, in gekürzter oder zusammengefasster Form Angaben über Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmer zu übermitteln, insofern einzelne Angaben über die Versicherungsunternehmen oder Versicherungsnehmer nicht identifiziert werden können,
2. die Möglichkeit für den Fonds, wenn er das Versicherungsunternehmen eines Kraftfahrzeugs nicht sofort ermitteln kann, beim betreffenden Halter des Zulassungskennzeichens Untersuchungen über den Versicherungsstatus seines Fahrzeugs anzustellen,

3. die Möglichkeit für den Fonds, auf der Grundlage eines gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommens mit einer ähnlichen Auskunftsstelle in einem anderen Staat der Europäischen Union Angaben entgegenzunehmen, weiterzugeben oder auszutauschen,
4. die Möglichkeit für den Fonds, auf der Grundlage eines gegenseitigen Zusammenarbeitsabkommens mit einer ähnlichen Auskunftsstelle in einem Drittstaat Angaben entgegenzunehmen, weiterzugeben oder auszutauschen, insofern diese Einrichtung einem Berufsgeheimnis unterliegt, das gleichwertig mit dem in Artikel 19bis -9 erwähnten Berufsgeheimnis ist.

Abschnitt 3 - Entschädigungsauftrag des Fonds

Art. 19bis-11 - § 1 - Geschädigte können vom Fonds Schadenersatz erhalten für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn:

1. der Schadenersatz von einem Versicherungsunternehmen geschuldet wird, das Gegenstand eines Konkursverfahrens ist. Für Unternehmen nach belgischem Recht entspricht dieses Verfahren dem Konkurs im Sinne von Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches.
Die Belgische Nationalbank unterrichtet den Fonds, sobald sie von dem vorerwähnten Verfahren Kenntnis hat,
2. der Schadenersatz von einem Versicherungsunternehmen geschuldet wird, das Gegenstand eines Liquidationsverfahrens im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ist. Für Unternehmen nach belgischem Recht entspricht dieses Verfahren den in Buch 2 Titel 8 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnten Gesamtliquidationsverfahren.
Die Belgische Nationalbank unterrichtet den Fonds, sobald sie von dem vorerwähnten Verfahren Kenntnis hat,
3. innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch entweder beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, dessen Fahrer den Unfall verursacht hat den Unfall verursacht hat, oder bei dessen Schadenregulierungsbeauftragten geltend gemacht hat, das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt hat,
4. das Versicherungsunternehmen keinen Schadenregulierungsbeauftragten bestimmt hat,
5. das Kraftfahrzeug, dessen Verwendung den Unfall verursacht hat, nicht identifiziert werden kann; in diesem Fall tritt der Fonds an die Stelle des Haftpflichtigen,
6. kein Versicherungsunternehmen zu vorerwähntem Schadenersatz verpflichtet ist, entweder weil die Versicherungspflicht nicht erfüllt wurde oder weil das Versicherungsunternehmen innerhalb zweier Monate nach dem Unfall nicht ermittelt werden konnte.

§ 2 – Der König kann den Umfang des in § 1 erwähnten Schadenersatzes bestimmen und die Bedingungen dafür festlegen.

Die Zahlung von Schadenersatz durch den Fonds darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Geschädigte in irgendeiner Form nachweist, dass der Haftpflichtige zur Schadenersatzleistung nicht in der Lage ist oder die Zahlung verweigert.

Wenn der Fonds für Geschädigte Schadenersatz leistet in Bezug auf die in Artikel 19bis-13 § 3 Absatz 3 erwähnten beträchtlichen Personenschäden als Folge desselben Unfalls, bei dem durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug auch Sachschäden verursacht wurden, so kann der Schadenersatz für Sachschäden jedoch nicht aus dem Grund ausgeschlossen werden, dass das Fahrzeug nicht ermittelt war. Bei Sachschäden kann eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von höchstens 500 EUR vorgesehen werden.

Art. 19bis-12 §1- In Anwendung von Artikel 19bis -11 § 1,3 +4 kann ein Geschädigter beim Fonds einen Schadenersatzantrag stellen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn:

1. sich der Unfall auf belgischem Staatsgebiet ereignet hat, was die in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Fälle betrifft,
2. sich der Unfall auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Drittstaates ereignet hat, dessen nationales Versicherungsbüro dem System des internationalen Versicherungsnachweises beigetreten ist, insofern das betreffende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums hat, was die in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Fälle betrifft,
3. sich der Unfall auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ereignet hat, was die in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 erwähnten Fälle betrifft,
4. der Geschädigte, der in dem in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 6 erwähnten Fall unmittelbar beim Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, einen Schadenersatzantrag gestellt hat, innerhalb einer dreimonatigen Frist nach Stellung des Antrags keine mit Gründen versehene Antwort erhalten hat,
5. der Geschädigte in den in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Fällen nicht unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen Klage erhoben hat.
6. sich der Unfall auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ereignet hat, was die in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 8 erwähnten Fälle betrifft.

§ 2 Bei Unfällen, die sich nicht auf belgischem Staatsgebiet ereignet haben, ist der in § 1 erwähnte Schadenersatzantrag nur zulässig, wenn der Geschädigte seinen Wohnort in Belgien hat.

Art. 19bis-13 - § 1 - In den in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Fällen wird der Fonds binnen zwei Monaten nach Stellung eines Schadenersatzantrags seitens des Geschädigten tätig, schliesst den Vorgang jedoch ab, wenn das Versicherungsunternehmen oder dessen Schadenregulierungsbeauftragter innerhalb dieser Frist eine mit Gründen versehene Antwort auf den Schadenersatzantrag erteilt.

In den gleichen Fällen unterrichtet der Fonds unverzüglich folgende Stellen beziehungsweise Personen darüber, dass ein Antrag des Geschädigten bei ihm eingegangen ist und dass er binnen zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf diesen eingehen wird:

1. das Versicherungsunternehmen des Fahrzeugs, dessen Nutzung den Unfall verursacht hat, oder den Schadenregulierungsbeauftragten,
2. die Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat,
3. den Unfallverursacher, sofern er bekannt ist.

§ 2 –(entfällt durch Gesetz vom 17.03.2024).

§ 3 - In dem in Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 7 erwähnten Fall und wenn sich der Unfall auf belgischem Staatsgebiet ereignet hat, kann der König die Verpflichtungen des Fonds zur Entschädigung von Personenschaden begrenzen.

Eine solche Begrenzung ist jedoch nicht zulässig, wenn der Fonds aufgrund von beträchtlichem Personenschaden entschädigt infolge eines Unfalls, in dem der Sachschaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht wurde.

Als beträchtlicher Personenschaden gilt folgender bei einem Unfall entstandener Personenschaden:

1. Tod des Geschädigten,
2. bleibende Invalidität von 15 Prozent oder mehr,
3. zeitweilige Invalidität von mindestens einem Monat,
4. Krankenhausaufenthalt von mindestens sieben Tagen.

Der König kann die Bedingungen, unter denen Personenschaden als beträchtlich angesehen wird, näher bestimmen oder die Liste der Bedingungen ergänzen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind nicht anwendbar auf Folgen von Unfällen, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben.

Artikel 19bis - 13/1

§ 1 In den in Artikel 19bis-11, § 1, 1°) und 2°) genannten Fällen verfügt der Fonds über alle erforderlichen Befugnisse und Zuständigkeiten, um mit anderen ähnlichen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und mit anderen interessierten Parteien, insbesondere mit dem Versicherungsunternehmen, das sich im Konkursverfahren oder in Liquidation befindet, seinem Verwalter oder Liquidator, dem Schadenregulierungsbeauftragten und den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Diese Zusammenarbeit umfasst das Ersuchen, die Entgegennahme und die Bereitstellung von Informationen, einschließlich gegebenenfalls auch über Einzelheiten zu spezifischen Anträgen.

§ 2 In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Fällen, wenn das betreffende Versicherungsunternehmen seine Zulassung von der Belgischen Nationalbank erhalten hat:

- 1) stellt der Fonds sicher, dass alle in den Artikeln 10a, 24 und 25a der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht erwähnten Entschädigungsstellen unverzüglich über das in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnte Verfahren unterrichtet werden,
- 2) bezahlt der Fonds die entsprechende Entschädigungsstelle des Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem der Geschädigte seinen Wohnort hat, innerhalb sechs Monaten nach Erhalt eines Erstattungsantrags, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 3 In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fällen unterrichtet das in § 2 erwähnte Versicherungsunternehmen, das Gegenstand eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens ist, oder sein Verwalter oder Liquidator den Fonds, wenn es entschädigt oder wenn es den vom Geschädigten ebenfalls beim Fonds gestellten Schadenersatzantrag ablehnt.

§ 4 Wenn der Fonds in den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fällen einen Schadenersatzantrag des Geschädigten erhalten hat, unterrichtet er in den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fällen die nachstehend aufgeführten Personen, Einrichtungen und Versicherungsunternehmen darüber:

1. die entsprechende Einrichtung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt,
2. die Entschädigungsstelle des Wohnsitzmitgliedstaates des Geschädigten, wie in § 2 Nr. 1 erwähnt,
3. das Versicherungsunternehmen, das je nach Fall Gegenstand eines in Artikel 19bis-1 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Verfahrens ist, seinen Verwalter oder seinen Liquidator.

§ 5 Hat der Fonds einen Schadenersatzantrag von einem Geschädigten erhalten, der im Gebiet des Mitgliedstaates wohnt, dessen entsprechende Einrichtung dem Fonds gemäß Artikel 19bis-14 § 6 eine Erstattung zahlen muss, kann der Fonds dieselbe Subsidiarität anwenden, die von dieser Einrichtung angewandt wird.

Artikel 19bis - 13/2

§ 1. Vorliegender Artikel gilt für die in Artikel 19bis-11 § 1 erwähnten Fälle.

§ 2 Innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch beim Fonds angemeldet hat, muss der Fonds, unter anderem auf der Grundlage der auf sein Ersuchen hin beim Geschädigten gesammelten Informationen und nach geltendem nationalen Recht ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot vorlegen, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Fonds hat festgestellt, dass er zur Auszahlung einer Entschädigung verpflichtet ist und
2. der Antrag ist unstreitig und
3. der Schaden wurde teilweise oder vollständig beziffert.

Wenn der Schaden nicht vollständig beziffert wurde, muss der Fonds ein Vorschussangebot vorlegen.

Bei Körperschäden bezieht sich der Vorschuss mindestens auf bereits verauslagte Kosten und auf den Betrag, der angesichts der bereits bekannten Folgen des erlittenen Schadens und insbesondere der bereits verstrichenen und aufgrund der vorliegenden widersprüchlichen oder nicht widersprüchlichen Berichte des medizinischen Gutachtens absehbaren Periode zeitweiliger Unfähigkeit und Invalidität unbestreitbar geschuldet ist. Die Berücksichtigung des künftigen Schadens kann auf die drei Monate ab dem Tag, an dem der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch angemeldet hat, begrenzt werden.

Der Fonds teilt dem Geschädigten gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des vorläufigen einseitigen Berichts des medizinischen Gutachtens mit, wobei er darauf hinweist, dass es sich um einen vorläufigen medizinischen Bericht handelt, und empfiehlt dem Geschädigten, sich über seine Ansprüche zu informieren.

§ 3 Der Fonds zahlt dem Geschädigten die Entschädigung unverzüglich aus und auf jeden Fall innerhalb dreißig Werktagen nach dem Tag des Eingangs beim Fonds der Annahme seines mit Gründen versehenen Schadenersatzangebots seitens des Geschädigten.

§ 4 Der Geschädigte, dem ein Vorschussangebot unterbreitet worden ist, kann frühestens sechs Monate nach dem vorherigen Antrag einen neuen Antrag auf der Grundlage der später gesammelten zusätzlichen Informationen über seinen Schaden und dessen Entwicklung stellen.

§ 5. Wenn kein Angebot innerhalb der in § 2 erwähnten dreimonatigen Frist vorgelegt wird, ist der Fonds von Rechts wegen zur Zahlung einer Zusatzsumme zugunsten des Geschädigten verpflichtet, die dem gesetzlichen Zinssatz auf die dem Geschädigten vom Fonds angebotene beziehungsweise ihm gerichtlich zugesprochene Schadenersatzsumme oder Vorschusszahlung entspricht, während eines Zeitraums ab dem Tag des Ablaufs der vorerwähnten dreimonatigen Frist bis zum Tag nach Eingang des Angebots beim Geschädigten oder gegebenenfalls bis zum Tag, an dem das Urteil oder der Entscheid, durch den der Schadenersatz gewährt wird, rechtskräftig wird.

Dieselbe Sanktion ist anwendbar, wenn der Betrag des in § 2 erwähnten Angebots nicht innerhalb dreißig Werktagen nach dem Tag gezahlt wird, an dem der Fonds die Annahme dieses Angebots seitens des Geschädigten erhalten hat. In diesem Fall läuft die Frist ab dem Tag des Erhalts der Annahme bis zum Tag der Zahlung der Summe an den Geschädigten.

Dieselbe Sanktion ist anwendbar, wenn der Betrag des in § 2 erwähnten Angebots offensichtlich unzureichend ist. Der Zins wird auf die Differenz zwischen dem Betrag des Angebots und dem Betrag, der im rechtskräftig gewordenen Urteil oder Entscheid in Bezug auf dieses Angebot angegeben ist, berechnet. Die Frist läuft ab dem ersten Tag nach Ablauf der vorerwähnten dreimonatigen Frist bis zum Tag des Urteils oder Entscheids.

§ 6 Auf keinen Fall können Vorschussangebote einen Abrechnungsbeleg enthalten, auch nicht für eine Teilabrechnung.

§ 7 Anfragen des Fonds in Bezug auf Unterlagen und Informationen, die es ihm ermöglichen sollen, zu bestimmen, ob er verpflichtet ist, eine Entschädigung für den eingetretenen Schadensfall zu gewähren, sowie den Betrag der Leistung zu bestimmen, müssen angemessen und relevant sein.

Artikel 19bis - 13/3

§ 1. Vorliegender Artikel gilt für die in Artikel 19bis-11 § 1 erwähnten Fälle.

§ 2 Wenn der Geschädigte einen Schadenersatzanspruch anmeldet, aber der Fonds festgestellt hat:

1. dass er nicht verpflichtet ist, eine Entschädigung zu gewähren, oder
2. dass die Haftpflicht oder die Anwendung von Artikel 29bis oder Artikel 29ter nicht eindeutig feststeht oder

3. dass der Schaden bestritten wird oder nicht beziffert wurde,

erteilt der Fonds unter anderem auf der Grundlage der auf sein Ersuchen hin beim Geschädigten gesammelten Informationen auf die im Antrag enthaltenen Darlegungen innerhalb einer dreimonatigen Frist ab dem Tag, an dem der Schadenersatzanspruch beim Fonds angemeldet worden ist, eine mit Gründen versehene Antwort.

§ 3 - Wenn keine mit Gründen versehene Antwort innerhalb der in § 2 erwähnten dreimonatigen Frist vorgelegt wird, ist der Fonds von Rechts wegen zur Zahlung einer Pauschalsumme von 300 EUR zugunsten des Geschädigten verpflichtet.

Wenn der Geschädigte nach Ablauf der in § 2 erwähnten dreimonatigen Frist per Einschreibesendung oder mit einem anderen gleichwertigen Mittel ein Erinnerungsschreiben an den Fonds versandt hat, ist dieser von Rechts wegen zur Zahlung einer Pauschalsumme von 300 EUR pro Verzugstag zugunsten des Geschädigten ab dem Tag der Versendung des Erinnerungsschreibens verpflichtet, wenn er nicht innerhalb elf Tagen auf das Erinnerungsschreiben geantwortet hat. Der König kann näher bestimmen, welche Kommunikationsmittel als gleichwertig mit einer Einschreibesendung angesehen werden.

Die in Absatz 2 erwähnte elftägige Frist beginnt am dritten Werktag nach dem Tag, an dem der Geschädigte das Erinnerungsschreiben versandt hat, außer bei Gegenbeweis durch den Fonds.

Die in Absatz 2 erwähnte Summe wird nicht mehr geschuldet ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Geschädigte eine mit Gründen versehene Antwort oder ein mit Gründen versehenes Schadenersatzangebot erhalten hat.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Summen werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage des letzten verfügbaren Verbraucherpreisindex automatisch indexiert. Die Indexierung erfolgt erstmals am 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Artikels, wobei als Referenzindex der Verbraucherpreisindex des Monats vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels verwendet wird. Das für den Verbraucherpreisindex verwendete Basisjahr ist 2013 = 100

§ 4 Die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Fristen werden ausgesetzt, wenn der Fonds dem Geschädigten schriftlich die Gründe mitgeteilt hat, aus denen er unabhängig von seinem Willen seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Fristen nicht nachkommen kann.

Art. 19bis-14 - § 1 - In den in Artikel 19bis -11 § 1 vorgesehenen Fällen tritt der Fonds, insoweit er Schadenersatz geleistet hat, in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen und eventuell deren Versicherern ein.

§ 1/1 Wenn der Fonds den Geschädigten in Anwendung von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 4 entschädigt hat, hat er nur gegenüber dem Dieb, Gewalttäter oder Hehler Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.

§ 2 - Wenn der Fonds einen Geschädigten in Anwendung von Artikel 19bis -11 § 1 Nr. 5 oder 6 entschädigt hat, hat er gegenüber der Entschädigungsstelle im Staat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das den Versicherungsvertrag ausgestellt hat, Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.

§ 3 - Der Fonds, der eine Entschädigungsstelle eines anderen Staates in Anwendung einer Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 5 oder 6 entsprechenden Bestimmung in den Rechtsvorschriften dieses Staates rückvergütet hat, tritt in die Ansprüche des Geschädigten gegen den Unfallverursacher oder dessen Versicherungsunternehmen insoweit ein, als die Entschädigungsstelle des Wohnsitzmitgliedstaates des Geschädigten eine Entschädigung für den erlittenen Schaden gewährt hat.

§ 4 - Der Fonds, der einen Geschädigten entschädigt hat, hat in Anwendung von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 7 oder 8 folgenden Erstattungsanspruch:

1. für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat,
2. für den Fall eines nicht ermittelten Fahrzeugs: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich der Unfall ereignet hat,
3. bei Fahrzeugen aus Drittländern: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich der Unfall ereignet hat.

§ 5 In Abweichung von § 1 und im Fall von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 8 hat der Fonds gegenüber dem Besitzer des Kraftfahrzeugs und eventuell gegenüber seinem Versicherer einen Regressanspruch in Höhe des Entschädigungsbetrags. Der Besitzer verfügt über keinerlei Rechte, um den Entschädigungsbetrag zurückzufordern.

§ 6 - In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen hat der Fonds gegenüber der entsprechenden Einrichtung in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz des Versicherungsunternehmens befindet, das das Risiko deckt, Anspruch auf die vollständige Erstattung der als Entschädigung gezahlten Beträge.

In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fällen tritt der Fonds in die Ansprüche des Geschädigten gegen den Haftpflichtigen oder sein Versicherungsunternehmen ein. Der Fonds kann nur Regress gegen den Haftpflichtigen, den Versicherungsnehmer oder den Versicherten nehmen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, unter denen ein solcher Regress aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags dem Versicherer selbst offensteht.

§ 7 - Der Forderungsübergang darf Ansprüche, die Geschädigte persönlich geltend machen könnten und die mit Ansprüchen des Fonds konkurrieren, nicht beeinträchtigen. Diese Geschädigten unter Ausschluss von Personen, die in ihre Ansprüche eingetreten sind, üben ihre Rechte mit Vorrang vor dem Fonds aus.

Art. 19bis-15 - Wenn in Anwendung des Gesetzes eine Bürgschaft hinterlegt oder eine Kautions geleistet wurde, tritt der Fonds in Bezug auf die Bürgschaft und die Kautions in die Ansprüche des Geschädigten ein, den er für den durch das Kraftfahrzeug verursachten Schaden entschädigt hat. Das Gleiche gilt in Bezug auf den Ertrag aus dem Verkauf des Kraftfahrzeugs, der für die Entschädigung verwendet worden ist.

Der Forderungsübergang darf Ansprüche, die Geschädigte persönlich geltend machen könnten und die mit Ansprüchen des Fonds konkurrieren, nicht beeinträchtigen. Diese Geschädigten - unter Ausschluss von Personen, die in ihre Ansprüche eingetreten sind, - üben ihre Rechte mit Vorrang vor dem Fonds aus.

[]

Art. 19bis-16 - Ein Urteil, das über einen Streitfall in Bezug auf einen durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schaden gefällt wird, kann gegenüber dem Fonds, dem Haftpflichtigen oder dem Geschädigten nur geltend gemacht werden, wenn sie im Verfahren als Partei aufgetreten oder in das Verfahren herangezogen worden sind.

In den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen kann das Urteil in Abweichung von Absatz 1 gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden, auch wenn er weder im Verfahren als Partei aufgetreten noch in das Verfahren herangezogen worden ist.

In denselben Fällen kann der Fonds zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens der gegen das Versicherungsunternehmen oder seinen Versicherten geführten Klage beitreten.

Der Fonds kann den Haftpflichtigen in das Verfahren heranziehen, wenn der Geschädigte Klage gegen den Fonds erhebt.

Art. 19bis-17 - Wenn vor dem Strafgericht Zivilklage zur Entschädigung eines Schadens, der durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, erhoben wird, kann der Fonds von dem Geschädigten in das Verfahren herangezogen werden; er kann auch freiwillig beitreten unter denselben Bedingungen, unter denen Klage vor dem Zivilgericht erhoben würde. Wenn der Fonds im Fall einer Nicht-Versicherung zur Entschädigung übergegangen ist, kann er als Zivilpartei gegen den Haftpflichtigen auftreten, insofern es sich dabei um den Besitzer des Fahrzeugs oder um die Person, die den Unfall und den Schaden vorsätzlich verursacht hat, handelt.

Der Fonds und der Haftpflichtige können sich unter den gleichen Bedingungen vertreten lassen wie die zivilrechtlich haftende Partei.

Art. 19bis-18 - Bei einer Streitsache zwischen dem Fonds und dem Versicherungsunternehmen über die Frage, wer von beiden den Geschädigten entschädigen muss, entschädigt zunächst der Fonds. Wenn schließlich beschlossen wird, dass das Versicherungsunternehmen ganz oder teilweise Schadenersatz hätte zahlen müssen, erstattet es dem Fonds die um den gesetzlichen Zinssatz erhöhte Schadenersatzsumme zurück. Diese Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt der Zahlungen des Fonds an den Geschädigten.

KAPITEL V – Strafbestimmungen

Abschnitt 1 - Beschlagnahme und ähnliche Massnahmen

Art. 19bis - Der durch Artikel 19bis-2 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen eingerichtete Gemeinsame Garantiefonds muss alle für die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nötigen Informationen zusammentragen.

Wenn der Gemeinsame Garantiefonds das Versicherungsunternehmen eines Kraftfahrzeugs auf der Grundlage der im Rahmen von Artikel 19bis-6 desselben Gesetzes gesammelten Informationen nicht unmittelbar ermitteln kann, ersucht der Fonds den Eigentümer des Kraftfahrzeugs um Mitteilung aller Informationen, die das Ermitteln der Versicherungssituation seines Kraftfahrzeugs erlauben.

Liegt innerhalb eines Monats nach dem entsprechenden Ersuchen keine Antwort vor oder geht aus der erteilten Antwort hervor, dass das Kraftfahrzeug den Vorschriften über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge nicht genügt, meldet der Fonds diese Situation unverzüglich den in Artikel 20 erwähnten Gerichtspolizeioffizieren, Beamten oder Bediensteten. Diese wenden gegebenenfalls die in Artikel 20 erwähnten Maßnahmen an.

Art. 20 - Unbeschadet der durch das Strafprozessgesetzbuch zuerkannten Befugnisse können Gerichtspolizeioffiziere und Beamte oder Bedienstete der öffentlichen Behörde, die befugt sind, Protokolle wegen Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz aufzunehmen, das Fahrzeug stilllegen, beziehungsweise dessen Zulassungskennzeichen beschlagnahmen, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der ein Kraftfahrzeug Anlass geben kann, das auf öffentlichen Wegen und auf dem in Artikel 2 § 1 erwähnten Gelände im Verkehr befindlich ist, nicht gedeckt ist.

Wenn das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen im Verkehr befindlich ist, können dieselben Offiziere, Beamten oder Bediensteten jede Maßnahme ergreifen, um zu garantieren, dass das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Wegen und auf dem in Artikel 2 § 1 erwähnten Gelände in den Verkehr gebracht wird.

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Eigentümer des Fahrzeugs innerhalb zweier Tage, nachdem seine Identität festgestellt werden konnte, zugesendet.
Während der Dauer der Beschlagnahme bleibt das Risiko beim Eigentümer des Fahrzeugs.

Art. 21 - § 1 - Wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Beschlagnahme die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben konnte, von einer den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügenden Versicherung gedeckt war oder dass das Fahrzeug gesetzlich davon befreit war, und wenn dem Eigentümer des Fahrzeugs kein Verstoß gegen Artikel 22, 23 oder 26 zur Last gelegt werden kann, wird die Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter, dem Untersuchungsgericht oder dem angerufenen erkennenden Gericht aufgehoben, sofern sie nicht aus einem anderen Grund erforderlich ist.

§ 2 - In den anderen Fällen kann die Beschlagnahme nur nach Abschluss eines den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes genügenden Versicherungsvertrags und nach Zahlung der Kosten der Beschlagnahme und Aufbewahrung des Fahrzeugs aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Beschlagnahme kann von der Zahlung einer Geldsumme an das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung abhängig gemacht werden, um die Entschädigung des durch das Fahrzeug verursachten Schadens zu gewährleisten. Deren Höhe wird von der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter, dem Untersuchungsgericht oder dem angerufenen erkennenden Gericht festgelegt.

§ 3 - Wenn die Beschlagnahme länger als dreißig Tage dauert, kann der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter, das Untersuchungsgericht oder das angerufene erkennende Gericht das Verfahren, das in den Artikeln 28octies und 61sexies des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist, anwenden, außer was das in § 4 des vorliegenden Artikels angegebene Rechtsmittel betrifft.

§ 4 - Wenn die Beschlagnahme vom Prokurator des Königs in Anwendung des vorliegenden Gesetzes vorgenommen wird, können Personen, denen der Beschluss aufgrund von Artikel 28octies des Strafprozessgesetzbuches notifiziert wurde, innerhalb fünfzehn Tagen nach dieser Notifizierung das Polizeigericht anrufen.

Dieser Zeitraum wird um fünfzehn Tage verlängert, wenn eine dieser Personen außerhalb des Königreiches wohnt.

Der Polizeirichter wird durch eine Erklärung, die bei der Kanzlei des Polizeigerichts vorgenommen und in einem dazu bestimmten Register eingetragen wird, mit der Sache befasst.

Der Prokurator des Königs hinterlegt die Begründungsunterlagen für seinen Beschluss bei der Kanzlei.

Der Polizeirichter entscheidet in erster und letzter Instanz innerhalb fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Erklärung und nachdem alle Parteien und die Staatsanwaltschaft angehört worden sind.

Der Greffier benachrichtigt die Parteien und deren Anwälte spätestens achtundvierzig Stunden im Voraus per Fax oder per Einschreibsendung über Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung.

Der Greffier übermittelt eine Kopie des Urteils an das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung.

§ 5 - Nachdem der Staat die Kosten der Beschlagnahme und Aufbewahrung des Fahrzeugs einbehalten hat, ersetzt der Ertrag aus der Veräußerung das beschlagnahmte Fahrzeug.

Abschnitt 2 – Strafen

Art. 22 - § 1 - Der Eigentümer oder Halter eines Kraftfahrzeugs, der es in den Verkehr bringt oder zulässt, dass es an einem der in Artikel 2 § 1 erwähnten Orte in den Verkehr gebracht wird, ohne dass die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der es Anlass geben kann, gemäß vorliegendem Gesetz gedeckt ist, und der Fahrer des Kraftfahrzeugs werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 EUR bis 1000 EUR oder nur mit einer dieser Strafen belegt.

Der Halter und der Fahrer des Kraftfahrzeugs sind aufgrund von § 1 nur strafbar, wenn sie wissen, dass die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der das Fahrzeug Anlass geben kann, nicht gemäß vorliegendem Gesetz gedeckt ist.

§ 2 - Wer Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeit- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt, ohne durch die in Artikel 8 erwähnte besondere Versicherung gedeckt zu sein, wird mit den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Strafen belegt.

§ 3 - [aufgehoben durch Gesetz vom 23-12-2005]

Art. 23 - Wenn sich ein Kraftfahrzeug, das nicht den Vorschriften von Artikel 2 § 2 unterliegt, an einem der in Artikel 2 § 1 Absatz 1 und 2° angegebenen Orte befindet, ohne dass die in Artikel 7 vorgesehene Bescheinigung vorliegt, werden dem Fahrer die Strafen auferlegt, die in Artikel 29 § 2 der durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen sind.

Art. 24 - Außerdem können Gerichte in den in Artikel 22 vorgesehenen Fällen:

1. endgültig oder für eine Dauer von mindestens acht Tagen bis höchstens fünf Jahren die Aberkennung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aussprechen.

Die Bestimmungen über die Aberkennung der Fahrerlaubnis, die in den Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei enthalten sind, sind auf die in Absatz 1 vorgesehene Aberkennung der Fahrerlaubnis anwendbar,

2. unbeschadet der Rechte der Geschädigten und des rechtmäßigen Eigentümers die Einziehung des Fahrzeugs anordnen. Eine Einziehung kann vorgenommen werden, wenn der Eigentümer unbekannt bleibt.

Art. 25 - Bei einer Verurteilung des Eigentümers des Kraftfahrzeugs wegen Verstoßes gegen Artikel 22 können die Gerichte anordnen, dass die in Artikel 21 § 2 Absatz 2 erwähnte Geldsumme oder der in Artikel 21 § 3 erwähnte Ertrag aus der Veräußerung nach Abzug der Kosten der Beschlagnahme und Aufbewahrung des Fahrzeugs zur Entschädigung des durch das Fahrzeug verursachten Schadens verwendet wird mit Vorrang vor jedem anderen Anspruch.

Art. 26 - Mit den Strafen, die [in Artikel 29 § 2] der durch den Königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehen sind, wird der Inhaber des Zulassungskennzeichens belegt, der nach Ablauf der vom König festgelegten Frist die durch Artikel 6 § 1 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung nicht einhält.

Die gleichen Strafen sind auf den Eigentümer, Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeugs im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Artikel 6 § 2 anwendbar.

Der Halter und der Fahrer des Kraftfahrzeugs sind nur strafbar, wenn sie wissen, dass die in Artikel 6 § 2 erwähnten Bedingungen für die Inverkehrbringung eines Kraftfahrzeugs nicht erfüllt sind.

Art. 27 - [aufgehoben durch Gesetz vom 23.12.2005]

Art. 28 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, jedoch mit Ausnahme von Artikel 43 Absatz 1, finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz erwähnten Verstöße.

Art. 29 - Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind die Beamten und Bediensteten der öffentlichen Behörde, die mit dem Überwachen der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei beauftragt sind und die eigens vom König dazu bestellten Beamten und Bediensteten befugt, durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse vorgesehene Verstöße festzustellen.

Von diesen Beamten und Bediensteten aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Zu den gleichen Bedingungen wie die in Art.62 des Gesetzes vom 16.03.1968 bezüglich der Straßenverkehrspolizei vermerkt, können die automatischen Geräte benutzt werden, um die im vorliegenden Gesetz und dessen Ausführungserlasse erwähnten Verstöße festzustellen.

KAPITEL V bis - Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen

Art. 29bis - § 1 - Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein oder mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt sind, an den in Artikel 2 § 1, Absatz 1 erwähnten Orten werden mit Ausnahme von Sachschaden und den von den Fahrern der beteiligten Fahrzeuge erlittenen Schäden alle Schäden, die die Opfer und ihren Rechtsnachfolger erleiden und die von Personenschaden oder Tod herrühren, darin inbegriffen der Schaden an Kleidung, gesamtschuldnerisch von den Versicherern, die gemäß vorliegendem Gesetz die Haftpflicht der Eigentümer, Fahrer oder Halter der Kraftfahrzeuge decken, entschädigt. Vorliegende Bestimmung ist ebenfalls anwendbar, wenn der Fahrer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Im Fall eines Verkehrsunfalls, an dem ein an Schienen gebundenes Kraftfahrzeug beteiligt ist, obliegt die Verpflichtung zur Entschädigung der in vorhergehendem Absatz vorgesehenen Schäden dem Eigentümer des Fahrzeugs.

Schaden an funktionellen Prothesen gilt als Personenschaden. Unter funktioneller Prothese wird verstanden: vom Opfer verwendete Mittel, um körperliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Artikel 19bis-11 §1 ist auf diese Entschädigung anwendbar. Wenn der Unfall jedoch durch ein zufälliges Ereignis verursacht wurde, bleibt der Versicherer zur Entschädigung verpflichtet.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind ebenfalls auf Verkehrsunfälle im Sinne von Absatz 1 anwendbar, an denen Kraftfahrzeuge beteiligt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Opfer, die älter als vierzehn Jahre sind und die den Unfall und dessen Folgen gewollt haben, können sich nicht auf die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen berufen.

[...]

Für die Ausführung dieser Entschädigungspflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung im Allgemeinen und die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge im Besonderen, insofern in vorliegendem Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2 - Fahrer eines Kraftfahrzeugs und ihre Rechtsnachfolger können sich nicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels berufen, außer wenn der Fahrer als Rechtsnachfolger eines Opfers, das kein Fahrer war, handelt und insofern der Fahrer den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Kraftfahrzeug jedes in Artikel 1 erwähnte Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gemäß Artikel 2bis Absatz 1 von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

§ 4 - Der Versicherer oder der Gemeinsame Garantiefonds treten in die Ansprüche der Opfer gegenüber Dritten, die gemäß dem allgemeinen Recht haften, ein.

In Ausführung des vorliegenden Artikels ausgezahlte Entschädigungen dürfen nicht zwecks Auszahlung anderer aufgrund des Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen aufgerechnet oder beschlagnahmt werden.

§ 5 - Die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftpflicht sind auf alles anwendbar, was nicht ausdrücklich in vorliegendem Artikel geregelt wird.

Art. 29ter - § 1 - Wenn zwei oder mehrere Fahrzeuge an einem Verkehrsunfall in Belgien beteiligt sind und wenn es nicht möglich ist, festzustellen, welches Fahrzeug den Unfall verursacht hat, werden alle Schäden, die die unschuldigen Opfer und ihre Berechtigten, das heißt die Personen, die offensichtlich keine Verantwortung tragen, erleiden, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels übernommen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter Fahrzeug alle Kraftfahrzeuge, so wie sie in Artikel 1 bestimmt sind, und die an Gleise gebundenen motorisierten Fahrzeuge.

Schäden, für die eine Entschädigung in Ausführung von Artikel 29bis gewährt werden kann, sind von der Anwendung des vorliegenden Artikels ausgeschlossen.

Schäden, die an Fahrzeugen entstanden sind, die den Unfall offensichtlich nicht verursacht haben, kommen in Anwendung des vorliegenden Artikels für eine Entschädigung in Betracht. Schäden an anderen beteiligten Fahrzeugen sind von der Anwendung des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Auf die in Artikel 1 erwähnten Kraftfahrzeuge ist der vorliegende Artikel anwendbar, wenn der Unfall sich an den in Artikel 2 § 1, Absatz 1 erwähnten Orten ereignet.

§ 2 - Was die in Artikel 1 erwähnten Kraftfahrzeuge betrifft, obliegt die Entschädigungspflicht den Versicherern, die ihre zivilrechtliche Haftung decken. Der Fonds entschädigt die unschuldigen Opfer und ihre Berechtigten in den in Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 1, 2, 4, 7 und 8 erwähnten Fällen.

Was die Kraftfahrzeuge betrifft, die in Ausführung von Artikel 10 von der Versicherungspflicht befreit sind, obliegt die Entschädigungspflicht demjenigen, dem sie gehören oder auf dessen Namen sie zugelassen sind.

Was die an Schienen gebundenen Kraftfahrzeuge betrifft, obliegt die Entschädigungspflicht dem Besitzer dieser Kraftfahrzeuge.

Diejenigen, die Fahrzeugen Versicherungsschutz bieten, die den Unfall ganz sicher nicht verursacht haben, sind nicht zur Entschädigung verpflichtet.

§ 3 - Die in § 2 erwähnten Personen, denen die Entschädigungspflicht obliegt, haften gesamtschuldnerisch den unschuldigen Opfern und ihren Berechtigten gegenüber. Der Anteil an der Schadenslast wird zu gleichen Teilen zwischen diesen Entschädigungspflichtigen aufgeteilt.

KAPITEL VI – Übergangsbestimmungen

Art. 30 –[aufgehoben durch Gesetz vom 31.05.2017]

KAPITEL VII – Schlussbestimmungen

Art. 31 - Von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes darf nicht abgewichen werden durch besondere Vereinbarungen, die die Rechte der Geschädigten beeinträchtigen könnten.

Art. 32 - § 1 - Das Gesetz vom 1. Juli 1956 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1972, wird aufgehoben.

§ 2 - Die Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die in Artikel 28 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 zur Revision und Koordinierung der Rechtsvorschriften über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, so wie er durch das Gesetz vom 20. Dezember 1957 abgeändert wurde, werden aufgehoben, insofern diese Haftpflicht durch eine Pflichtversicherung gemäß vorliegendem Gesetz gedeckt ist.

§ 3 - Artikel 3 des Erlassgesetzes vom 24. Februar 1947 zur Ausweitung der obligatorischen technischen Kontrolle auf Kraftfahrzeuge für den Transport von Gegenständen für eigene Rechnung ihres Eigentümers wird aufgehoben.

Art. 33 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten zu den Zeitpunkten in Kraft, die vom König festgelegt werden.

Art. 33bis – Die Abänderungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen.

Art. 33ter - Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die späteren Abänderungen des vorerwähnten Gesetzes vom 21. November 1989 und die späteren Ausführungserlasse des Letzteren führen innerhalb der durch dessen Bestimmungen festgelegten Grenzen von Rechts wegen zur Änderung der Verpflichtungen der Versicherer, wie sie aus den allgemeinen Bedingungen der laufenden Versicherungsverträge hervorgehen.

Mit Ausnahme von Prämien erhöhungen können diese Abänderungen die Kündigung des laufenden Vertrags nicht rechtfertigen.

Versicherer nehmen formelle Anpassungen der Versicherungsverträge und anderer Versicherungsunterlagen an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes spätestens am ersten Tag des achtzehnten Monats nach dessen Veröffentlichung vor. Bis zu diesem Datum brauchen die bestehenden und die neuen Versicherungsverträge in ihrer Form nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu entsprechen.

Art. 34 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes an Verpflichtungen, die für Belgien aus internationalen Vereinbarungen und Verträgen hervorgehen, anpassen.

Art. 35 - Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit den Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Koordinierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er insbesondere:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu koordinierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

Die Koordinierungen werden eine vom König bestimmte Überschrift tragen.
